

Merkblatt 4

Unterschiede zwischen Kaufrecht und Werkvertragsrecht

- Beim **Kaufvertrag** steht die **Verschaffung des Eigentums** an einer unabhängig von den Wünschen des Bestellers vorgefertigten Sache und damit der reine Warenumsatz im Vordergrund; beim Werkvertrag geht es um die Erstellung eines den Vorgaben des Bestellers entsprechenden Werkes.
- Beim Werkvertrag gilt nach § 632 BGB im Zweifel die übliche Vergütung als vereinbart; eine vergleichbare Regelung gibt es im Kaufrecht nicht.
- Beim Kaufvertrag wird der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises sofort fällig und kann Zug um Zug gegen Lieferung der Sache geltend gemacht werden (vgl. §§ 271 I, 320 I BGB). Beim Werkvertrag wird der Anspruch des Unternehmers auf den vereinbarten Werklohn grundsätzlich **erst mit der Abnahme** des Werkes bzw. mit dessen Vollendung **fällig** (§§ 641 I 1, 646 BGB), so dass der Unternehmer vorleistungspflichtig ist. Dafür sieht das Werk- bzw. Bauvertragsrecht aber in §§ 647, 647a, 650e, 650f BGB Sicherheiten für die Werklohnforderung des Unternehmers vor (Werkunternehmerpfandrecht, Sicherungshypothek, Sicherheitsleistung); vergleichbare Regelungen gibt es im Kaufrecht nicht.
- Nach dem seit dem 01.01.2002 geltenden Recht hat im Falle eines Mangels nicht nur der Besteller, sondern auch der Käufer einen Anspruch auf **Nacherfüllung**. Während beim Kaufvertrag aber dem Käufer das **Wahlrecht** zwischen Nachbesserung und Nachlieferung zusteht (vgl. § 439 I BGB), kann beim Werkvertrag der Unternehmer zwischen Beseitigung des Mangels und Neuherstellung wählen (vgl. § 635 I BGB).
- Beim **Werkvertrag** hat der Besteller bei Mangelhaftigkeit des Werkes nach § 637 BGB ein Recht zur **Selbstvornahme** sowie einen – vom Verschulden des Unternehmers unabhängigen – Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen bzw. auf einen entsprechenden Vorschuss. Diese Rechte stehen dem Käufer nicht zu.

- Zwischen Kaufvertrag und Werkvertrag bestehen Unterschiede bezüglich Länge und Beginn der **Gewährleistungsfristen** (vgl. § 438 I, II BGB einerseits, § 634a I, II BGB andererseits).
- Beim Kaufvertrag führt auch grob fahrlässige Unkenntnis des Mangels zum Ausschluss von Gewährleistungsrechten (vgl. § 442 I 2 BGB); maßgeblich ist hier der Zeitpunkt des Vertragsschlusses (*Palandt/Weidenkaff*, BGB, 78. Aufl. 2019, § 442 Rn. 12). Beim Werkvertrag schadet dagegen nur positive Kenntnis bei der Abnahme (§ 640 III BGB).
- Beim Kaufvertrag geht die **Gefahr** bereits mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über (§ 446 S. 1 BGB); beim Werkvertrag geht die Gefahr dagegen grundsätzlich erst mit der Abnahme des Werkes auf den Besteller über (§ 644 I 1 BGB).
- Der Besteller eines Werkes hat nach § 648 BGB ein jederzeitiges **Kündigungsrecht**; ein solches gibt es beim Kaufvertrag nicht.